OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351491/3/Bm/EP

Datum:
Linz, 17. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Rückforderung einer Leistung der Sozialhilfe gemäß § 28 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Rückforderungsbetrag aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführerin im Oktober 2023 keine Wohnbeihilfe ausbezahlt wurde, entsprechend zu verringern ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) verpflichtet, die ihr im Zeitraum von 4. September 2023 bis 31. Oktober 2023 gewährte Leistung der Sozialhilfe in der Höhe von 642,28 Euro gemäß §§ 20, 28, 40 Abs. 3 und 44 Abs. 5 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022, zurückzuzahlen. Begründend wurde ausgeführt, die Bf habe am 14. Juni 2023 einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt. Bis 3. September 2023 sei sie an ihrem Hauptwohnsitz alleine gemeldet gewesen. Seit 4. September 2023 lebe ihr Sohn, der eine monatliche Pensionsleistung in der Höhe von 840,62 Euro beziehe, mit ihr im gemeinsamen Haushalt. Dieser Umstand sei zum Zeitpunkt der Auszahlungen der Sozialhilfe für die Monate September 2023 und Oktober 2023 nicht bekannt gewesen, weshalb „*für den Zeitraum vom 04.09.2023 bis 31.10.2023 Sozialhilfe in der Höhe von insgesamt € 642,28 zu viel ausbezahlt*“ worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf fristgerecht Beschwerde und beantragte neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Behebung des angefochtenen Bescheids und die Zurückverweisung der Angelegenheit an die belangte Behörde. Begründend brachte sie im Wesentlichen vor, die belangte Behörde sei von einem zu hohen Überbezug ausgegangen. Die Bf habe im September 2023 Krankengeld in der Höhe von 457,87 Euro, Wohnbeihilfe in der Höhe von 166,50 Euro und Unterhalt in der Höhe von 100 Euro bezogen. Unter Anrechnung dieses Einkommens sei der zustehende Richtsatz in Höhe von 737,55 Euro nicht überschritten worden; es habe ein restlicher Anspruch von 13,18 Euro bestanden. Im Oktober 2023 habe die Bf lediglich Krankengeld in der Höhe von 443,10 Euro und Unterhalt in der Höhe von 100 Euro erhalten. Wohnbeihilfe sei in diesem Monat – entgegen der Annahme der belangten Behörde – nicht zur Auszahlung gelangt, weil für eine Weitergewährung derselben ein gültiger Aufenthaltstitel ihres Sohnes Voraussetzung sei und die Verlängerung seines Visums zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung noch in Bearbeitung gewesen sei. Im Oktober 2023 habe daher ein Anspruch der Bf auf Sozialhilfe in der Höhe von 194,45 Euro bestanden. Angesichts dieser Umstände sei eine Neuberechnung des Rückforderungsbetrags durchzuführen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 2. Februar 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Juni 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Bf, die zu dieser Zeit alleine lebte, Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) gewährt. Sie wurde auf die Anzeige- und Rückerstattungspflichten sowie auf den Umstand, dass Änderungen der Lebensumstände gemäß § 28 Oö. SOHAG binnen zweiwöchiger Frist bekanntzugeben sind, nachweislich hingewiesen.

II.2. Seit 4. September 2023 wohnt der derzeit 37-jährige Sohn der Bf, B__, bei ihr. Diesen Umstand gab die Bf der belangten Behörde am 8. Oktober 2023 bekannt.

II.3. Im Zeitraum von 4. September 2023 bis 30. September 2023 wurde der Bf Sozialhilfe in der Höhe von 297,24 Euro ausbezahlt; im Oktober 2023 belief sich die ausbezahlte Sozialhilfe auf 345,04 Euro. Der Berechnung dieser Beträge lagen die falschen Annahmen der belangten Behörde zugrunde, die Bf habe in beiden Monaten alleine gelebt und im Monat Oktober 2023 Wohnbeihilfe in der Höhe von 165,50 Euro erhalten. Aufgrund der Mitteilung der Bf vom 8. Oktober 2023 betreffend den Einzug ihres Sohnes wurde eine Neuberechnung der Sozialhilfeansprüche der Bf in Bezug auf die Monate September 2023 und Oktober 2023 durchgeführt, wobei wiederum davon ausgegangen wurde, dass die Bf im Oktober 2023 Wohnbeihilfe in der Höhe von 165,50 Euro bezogen hatte. Dies war allerdings nicht der Fall; der Bf wurde für Oktober 2023 bisher keine Wohnbeihilfe ausbezahlt und es wird ihr für diesen Monat auch in Zukunft keine Wohnbeihilfe mehr ausbezahlt werden. Die Bf trifft an der Nichtgewährung der Wohnbeihilfe für Oktober 2023 kein Verschulden.

II.4. Mit Antrag vom 6. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, begehrte die Stadt Linz als Träger der Sozialhilfe, der Bürgermeister der Stadt Linz möge über die Ansprüche gegen die Bf in Höhe von 642,28 Euro (297,24 Euro [04.09.2023 bis 30.09.2023] + 345,04 Euro [Oktober 2023]) mit schriftlichem Bescheid entscheiden.

II.5. Die Bf bezog im September 2023 Wohnbeihilfe in der Höhe von 165,50 Euro, Krankengeld in der Höhe von 457,87 Euro und Ehegattenunterhalt in der Höhe von 100 Euro. Im Oktober 2023 bezog sie Krankengeld in der Höhe von 443,10 Euro und Ehegattenunterhalt in der Höhe von 100 Euro. Ihr Sohn erhält monatlich eine Pensionsleistung in der Höhe von 840,62 Euro.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem verwaltungsbehördlichen Akt und den vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten Auskünften der Abteilung Wohnbauförderung vom 5. Juni 2024, wonach die Bf – von ihr unverschuldet – für Oktober 2023 keine Wohnbeihilfe erhalten habe und eine solche für diesen Monat auch nicht mehr erhalten werde.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem verwaltungsbehördlichen Akt und den Auskünften der Abteilung Wohnbauförderung vom 5. Juni 2024 ergibt und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

[…]
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
[…]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
[…]

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
[...]

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a)	pro Person	70 %
b)	ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %

[...]
[...]

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
[...]

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.
[...]

§ 24
Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe

(1) Über die Leistung der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch nach § 7 besteht, und der dabei einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens

zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.
[…]
(5) Ergeben sich im Zuge der Auszahlung von Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 Zweifel über die Höhe der zu erbringenden Leistung, so hat die bezugsberechtigte Person das Recht, binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung der Sozialhilfe einen Feststellungsbescheid über die Höhe der zu erbringenden Leistung zu beantragen.
[…]

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. *(Anm: LGBl. Nr. 107/2022)*
(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.
(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.
(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.“

IV.2. Unter Sozialhilfe sind gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) Geld- oder Sachleistungen zu verstehen, die bei Vorliegen einer sozialen Notlage im Sinne des § 6 Oö. SOHAG zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs gewährt werden. Eine soziale Notlage liegt gemäß § 6 Abs. 3 Oö. SOHAG unter anderem vor, wenn der Lebensunterhalt bzw. Wohnbedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Zu den Leistungen Dritter zählen gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG unter anderem sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 leg. cit. vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Oö. SOHAG in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen. Sie wird je nach Wohn- bzw. Lebenssituation in unterschiedlicher Höhe gewährt und beträgt für alleinstehende Personen gemäß Abs. 2 Z 1 par. cit. 100 % und für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a par. cit. 70 % pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende (Höhe des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende im Jahr 2023: 1.053,64 Euro).

Vom Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft ist auszugehen, wenn mehrere Personen in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft leben und eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Letztere liegt schon dann vor, wenn Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind (z. B. Küche, Badezimmer oder Waschmaschine), gemeinsam benützt und sohin die betreffenden Bedürfnisse nicht außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden (vgl. etwa VwGH 27.02.2023, Ra 2021/10/0121, mwN).

Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) haben Personen, die zum Sozialhilfebezug berechtigt sind, alle ihnen bekannten Änderungen der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Verstößt eine Person gegen die Anzeigepflicht und wird ihr in der Folge zu Unrecht Sozialhilfe ausbezahlt, hat sie diese gemäß Abs. 2 par. cit. zurückzuerstatten oder angemessenen Ersatz zu leisten. Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann – sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird – über die Rückerstattung einen

Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen, ist gemäß Abs. 4 par. cit. auf Antrag des Sozialhilfeträgers von der Behörde mit schriftlichem Bescheid über die Rückerstattung abzusprechen. Voraussetzung ist gemäß Abs. 6 par. cit., dass die bezugsberechtigte Person anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Anzeige- und Rückerstattungspflichten hingewiesen wurde.

IV.3. Im gegenständlichen Fall wurde dem Antrag der Bf auf Gewährung von Sozialhilfe mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Juni 2023 stattgegeben, nachdem sie auf die Anzeige- und Rückerstattungspflicht gemäß § 28 Oö. SOHAG hingewiesen worden war. Ihr Anspruch auf Sozialhilfe wurde zunächst unter Zugrundelegung des Richtsatzes für alleinstehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG berechnet.

Wie festgestellt, zog am 4. September 2023 allerdings der volljährige Sohn der Bf, der eine monatliche Pensionsleistung von 840,62 Euro bezieht, bei ihr ein. Er lebt mit der Bf in einer Wohneinheit und bildet somit eine Haushaltsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG mit ihr. Der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs der Bf war daher ab 4. September 2023 der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG zugrunde zu legen; darüber hinaus war gemäß § 14 Abs. 2 leg. cit. das Einkommen ihres Sohnes zu berücksichtigen, soweit es die für dessen Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt. Mit dem Einzug des Sohnes der Bf bei dieser änderten sich insofern die für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände im Sinne des § 28 Abs. 1 leg. cit. Da die Bf es verabsäumte, die belangte Behörde binnen zwei Wochen über die geänderten Lebensumstände zu informieren, verletzte sie die Anzeigepflicht gemäß § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG. Die belangte Behörde hatte deshalb gemäß Abs. 2 par. cit. zu erheben, ob der Bf in Folge der Verletzung der Anzeigepflicht zu Unrecht Sozialhilfeleistungen zugekommen waren.

Wie bereits erwähnt, war die Neuberechnung des Sozialhilfeanspruchs für die Monate September 2023 und Oktober 2023 auf Basis des für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen geltenden Richtsatzes gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG vorzunehmen. Dieser betrug im Jahr 2023 pro Person und Monat 70 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende, somit 737,55 Euro (1.053,64*0,70).

Der Umstand, dass der Sohn der Bf volljährig ist, hat – wie oben ausgeführt – gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG zur Folge, dass von dem oben berechneten Richtsatz der Bf jener Teil von dessen Einkommen zu subtrahieren ist, der die für ihn vorgesehene Bemessungsgrundlage gemäß § 7 Oö. SOHAG (= 737,55 Euro) übersteigt. Wie festgestellt, bezieht der Sohn der Bf monatlich Pensionsleistungen in der Höhe von 840,62 Euro. Der für ihn geltende Richtsatz von 737,55 Euro wird damit um 103,07 Euro überschritten (737,55-840,62). Vom Richtsatz der Bf waren

entgegen der in der Beschwerde dargelegten Ansicht daher nicht nur ihre eigenen Einkünfte, sondern gemäß § 14 Abs. 2 leg. cit. auch der oben berechnete Teil des Einkommens ihres Sohnes (103,07 Euro) abzuziehen.

Die Bf ist mit ihrem Beschwerdevorbringen aber insofern im Recht, als ihr – entgegen der Annahme der belangten Behörde – im Oktober 2023 tatsächlich keine Wohnbeihilfe ausbezahlt wurde. Die Bf traf an der Nichtgewährung der Wohnbeihilfe für diesen Monat auch kein Verschulden. Bei der Berechnung ihres Sozialhilfeanspruchs für Oktober 2023 wurden vom Richtsatz für Mitbewohner in der Höhe von 737,55 Euro daher zu Unrecht 165,50 Euro subtrahiert. Sieht man vom Abzug dieses Betrages ab, ergibt sich für den Monat Oktober 2023 ein Sozialhilfeanspruch der Bf in der Höhe von 91,38 Euro (737,55-443,10-100-103,07). Der Bf stand im Oktober 2023 daher eine Sozialhilfeleistung in der Höhe von 91,38 Euro zu. Da von der Rückforderung gemäß § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG nur Beträge umfasst sind, die zu Unrecht ausbezahlt wurden, ist sie entsprechend zu verringern. Die Bf war demnach nicht zur Rückerstattung von 642,28 Euro, sondern nur von 550,90 Euro zu verpflichten.

IV.4. Resümierend wurde die Bf von der belangten Behörde gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zu Recht zur Rückerstattung des vollen Betrages verpflichtet, der ihr von 4. September 2023 bis 30. September 2023 ausbezahlt worden war (= 297,24 Euro). In Bezug auf Oktober 2023 war allerdings eine Neuberechnung des Sozialhilfeanspruchs der Bf vorzunehmen, weil ihr in diesem Monat entgegen der Annahme der belangten Behörde keine Wohnbeihilfe ausbezahlt worden war. Die Neuberechnung für Oktober 2023 ergab einen Sozialhilfeanspruch der Bf in der Höhe von 91,38 Euro (737,55-443,10-100-103,07). Dieser Betrag wurde ihr damit zu Recht ausbezahlt. Da von der Rückforderung gemäß § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG nur zu Unrecht ausbezahlte Beträge umfasst sind, verringert sich der Rückerstattungsbetrag um 91,38 Euro. Die Bf hat folglich nicht einen Betrag von 642,28 Euro, sondern lediglich einen Betrag von 550,90 Euro zurückzuzahlen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier